

# Rechtsentscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **67 (1970)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auch an dieser Stelle aus vollem Herzen danken und ihm Glück und Segen für einen langen und beschwerdelosen Lebensabend im Kreise seiner Familie wünschen.

Dr. W. Rickenbach trat auf den 1. November 1933 in den Dienst der «Gemeinnützigen», vorerst als Sekretäradjunkt und nach einigen Jahren als Nachfolger von Pfarrer Albert Wild als Zentralsekretär. Damit war er in seinem Lebenselement. Er machte aus seinem Sekretariat die eigentliche Zentrale der schweizerischen Sozialarbeit, baute die Schweizerische Landeskonferenz für Soziale Arbeit auf und aus und gestaltete sie zur anerkannten ziel- und richtungsbestimmenden Spitzenorganisation aller Institutionen der privaten und öffentlichen Sozialarbeit. Als Redaktor der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, dem «Gelben Heft», griff er maßgebend in die Entwicklung der sozialen Fürsorge ein, wobei ihm seine große und mitunter verblüffende organisatorische, journalistische und schriftstellerische Begabung zustatten kam. Zahlreiche Publikationen von einmaliger Bedeutung zeugen von seinem wachen und lebendigen, initiativen Geiste und einem profunden Wissen um alle Dinge und Vorkommnisse in der sozialen Welt. Welt – das Stichwort für die richtige Würdigung seiner Bemühungen, der kleinen Schweiz ein Fenster aus der Ichbezogenheit und Selbstzufriedenheit heraus in die weltweiten Geschehnisse und Aufgaben zu öffnen! Dr. Rickenbach erfaßte frühzeitig und mit klarem Blick den Sinn und Wert der Kontakte mit der Internationalen Konferenz für Sozialarbeit und der UNO. So wurde er zum anerkannten und geachteten Botschafter der Schweiz in dieser Welt des Geistes und der Brüderlichkeit.

*E. Muntwiler*

## Rechtsentscheide

*Unterhaltspflicht der Eltern eines außerehelichen Kindes Art. 324/325 ZGB*

*Ist das außereheliche Kind vom Vater anerkannt oder ihm mit Standesfolge zugesprochen worden, so haben für die Kosten seines Unterhaltes beide Elternteile im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufzukommen und nicht etwa jedes von ihnen von vorneherein höchstens für die Hälfte der Kosten. Die Leistungsfähigkeit des nicht eingeklagten Elternteils ist daher vom Richter ebenfalls abzuklären. (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. Oktober 1969.)*

*Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:*

1. Zur Beurteilung der vorliegenden Streitfrage ist auszugehen von Art. 325 ZGB, der wie folgt lautet:

«Wird das Kind freiwillig anerkannt oder wird es dem Vater mit Standesfolge zugesprochen, so erhält es den Familiennamen und die Heimatangehörigkeit des Vaters und steht zur väterlichen wie zur mütterlichen Seite in den Rechten und Pflichten der außerehelichen Verwandtschaft.

Der Vater hat für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches.

Die Vormundschaftsbehörde kann das Kind unter die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter stellen.»

Gemäß Art. 325 Abs. 2 ZGB beschränkt sich die Sorgepflicht des Standesfolgervaters nicht nur auf die Unterstützung des außerehelichen Kindes, sondern erstreckt sich – wie bei einem ehelichen Kind – auf die Leistung eines den Verhält-

nissen des Kindes angemessenen Unterhalts. Zu diesen Unterhaltskosten gehören auch die Aufwendungen, die eine gemäß Art. 284 ZGB angeordnete Versorgung des Kindes verursacht. Die Unterhaltspflicht ist dabei unabhängig von der eigenen Leistungsfähigkeit des Vaters. Der Anspruch auf Unterhaltsleistung kann vom Kind oder seinem gesetzlichen Vertreter durch Klage jederzeit geltend gemacht und vom Richter auf bestimmte monatliche Beiträge festgesetzt werden. Der Umstand, daß das außereheliche Kind bei Dritten zur Pflege aufgenommen wird oder – wie im vorliegenden Fall – aus erzieherischen Gründen in einem Heim untergebracht werden muß, vermag die väterliche Unterhaltspflicht nicht aufzuheben; in einem solchen Falle, wo die öffentliche Armenpflege für die Versorgungskosten eines Kindes aufkommt, geht die dem Kind seinen Eltern gegenüber zustehende Unterhaltsforderung auf das unterstützende Gemeinwesen über, das sie auch gegenüber dem Vater, der das Kind anerkannt hat, geltend machen kann (MBVR 64 Nr. 78, Erw. 5, BGE 78 IV, S. 43/44).

Da das mit Standesfolge anerkannte oder zugesprochene Kind jedoch nach dem in Art. 325 Abs. 1 ZGB aufgestellten Grundsatz sowohl zur väterlichen wie zur mütterlichen Seite in Rechten und Pflichten der außerehelichen Verwandtschaft steht, das heißt im wesentlichen die gleiche Rechtsstellung wie ein eheliches Kind erhält, besteht neben der Sorgepflicht des Standesfolgevaters grundsätzlich auch die Unterhaltspflicht der Kindsmutter. Auch sie kann daher zu Unterhaltsbeiträgen herangezogen werden; daß das Kind weder der elterlichen Gewalt des Vaters noch der Mutter unterstellt ist, sondern unter Vormundschaft steht, ändert an der Unterhaltspflicht beider Elternteile nichts (MBVR 64 Nr. 104, S. 332; 66 Nr. 108, S. 427). Wenn es sich bei der Festsetzung der Unterhaltsleistungen eines Vaters, der das Kind mit Standesfolge anerkannt hat, auch nur um Mindestbeiträge handeln kann, hat der Richter doch auch die Unterhaltspflicht der Mutter angemessen zu berücksichtigen (Egger, Kommentar zum ZGB, Familienrecht, 2. A. N. 10 zu Art. 325; «Entscheide» zum «Armenpfleger» 1954 S. 73 ff.).

2. Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz, von der Überlegung ausgehend, daß eine Differenzierung der Unterhaltsleistung bei Standesfolgekindern zwingende oder außerordentliche Verhältnisse – die jedoch in casu weder bei der Kindsmutter noch beim Standesfolgevater gegeben seien – voraussetzt, die Kosten für den Kindsunterhalt beiden Eltern zu gleichen Teilen überbunden, das heißt den Kindsvater nur zur Hälfte der eingeklagten Leistungen verurteilt. Eine solche Festsetzung der Unterhaltsbeiträge – ohne nähere Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse beider unterhaltspflichtigen Eltern – ist zu schematisch; sie könnte zu unbilligen Härten führen und die vermögensrechtlichen Ansprüche des außerehelichen Kindes beziehungsweise des an seine Stelle tretenden Gemeinwesens auf volle Leistung der zum notwendigen Unterhalt erforderlichen Beiträge gefährden.

Da grundsätzlich beide Eltern unterhaltspflichtig sind und weder eine vertragliche noch eine gerichtliche Festsetzung der Unterhaltsbeiträge besteht, müssen zum Zwecke der Ermittlung des Unterhaltskostenanteils jedes Einzelnen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen abgeklärt werden. Dabei entbindet der Umstand, daß beide Eltern sich inzwischen verheiratet haben und aus ihren Ehen Kinder entsprossen sind, sie nicht von der unbedingten Unterhaltspflicht für ihr heimversorgtes uneheliches Kind. Immerhin ist bezüglich der Festsetzung des Kostenbeitrages der Mutter, die selbst zwei Kinder im Alter von 7 und 13 Jahren zu betreuen hat, auf ihre Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen und abzuwägen, ob überhaupt und in welchem Maße ein angemessener Beitrag zumutbar ist. Der Ehemann der Kindsmutter kann in einem solchen Fall nur sub-

sidiär zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden, indem er seiner Ehefrau in der Erfüllung ihrer Pflichten beizustehen hat (MBVR 63 Nr. 84, S. 249; BGE 72 II, S. 169).

Da die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Elternteile bisher nicht abgeklärt worden sind, ist dies von der Vorinstanz nachzuholen und gestützt darauf ein neuer Entscheid zu fällen. Zu diesem Zwecke sind die Akten, unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides, an die Vorinstanz zurückzuweisen.

## Literatur

*Verzeichnis der gemeinnützigen und sozialen Institutionen mit Wirkungskreis im Kanton Aargau.* Herausgegeben vom Kantonalen Fürsorgeamt. Rain 15, 5001 Aarau. 1969. 13 S., vervielfältigt.

Auf dem Gebiet des Fürsorgewesens besteht heute auch im Aargau eine Vielfalt verschiedenster Institutionen. Diese Hilfsquellen werden oft zu wenig ausgeschöpft, weil ein Überblick fehlt und die einzelnen Stellen teilweise nicht bekannt sind. Aus diesem Grunde erstellte das Kantonale Fürsorgeamt erstmals ein Verzeichnis aller öffentlichen und privaten gemeinnützigen und sozialen Institutionen, die im Kanton Aargau wirksam sind. Das Adreßverzeichnis soll ein Nachschlagswerk für die Praxis sein. Daher erfolgt die Aufteilung nach Sachgebieten, wobei auch außerkantonale Institutionen und Zeitschriften mitberücksichtigt sind, soweit sich deren Aktionsradius direkt oder indirekt auf das aargauische Kantonsgebiet erstreckt. Dagegen sind die im Aargau vorhandenen Heime und Anstalten nicht aufgeführt. Über diese besteht ein separates Verzeichnis, das ebenfalls beim Kantonalen Fürsorgeamt bezogen werden kann. – Möge das neue Verzeichnis nützliche Dienste leisten und insbesondere auch der vermehrten Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen förderlich sein.

KENNETH C. HENDRICKS: *«Der Armenpfarrer von Tokio»*. Reiji Takahashis Leben für die Ausgestoßenen seiner Vaterstadt. 199 Seiten, 8 ganzseitige Abbildungen. Leinen Fr./DM 16.80. Friedrich Reinhardt Verlag Basel.

Wenn man an das «Land der aufgehenden Sonne» denkt, stehen einem eher blühende Kirschbäume, der schneebedeckte Gipfel des Fujiyama oder eine hochzivilisierte, technische Welt mit einer bienenfleißigen und bedürfnislosen Bevölkerung vor Augen als jenes Bild der «menschensfressenden» Großstadt Tokio, in der es Slums, Gangsterbosse und hungernde, verwahrloste, allen Unbilden der Witterung ausgesetzte Menschen jeden Alters gibt.

Der junge Theologiestudent Reiji Takahashi, dessen Weg vom Shintoismus zum Christentum am Anfang dieses Buches erzählt wird, begegnet eines Tages solchem Elend unter der Ochanomizu-Brücke. In Höhlen und Hütten leben dort, als Strandgut des Krieges, Lumpensammler, Strolche, Diebe und Gauner, Menschen, die nichts mehr zu verlieren, nur noch zu gewinnen haben. In dieser Umgebung gründet Takahashi eine notdürftige Schule, die später als «Brückenschule» bekannt wird, und eine Kirche, die zunächst nichts anderes ist als eine Bretterbude mit der Aufschrift «Church».

Nur wenige Menschen werden damals von der Brücke herab dieses Kirchlein beachtet haben. Und niemand wird vermutet haben, daß sich aus den Bewohnern dieses Slums nach der von der Stadtverwaltung angeordneten Umsiedlung ins Edagawa-cho-Quartier eine lebendige Gemeinde bilden würde. Freilich vollzieht sich das nicht ohne Schwierigkeiten, denn der heimliche Herrscher des Elendsviertels, in das Takahashi mit seinen Brückenschülern zieht, ist ein Gangster großen Formats mit dem bezeichnenden Namen «Schatten». Erst als es dem «Armenpfarrer von Tokio» gelingt, dessen treueste Gefolgsmänner davon zu überzeugen, daß es besser sei, Christ zu sein als Verbrecher, kann der Aufbau eines kleinen Gemeindezentrums auf einem alten Lagerplatz inmitten von Fabrikaminen, Industriewerken und Notquartieren Zug um Zug vorangehen.

Heute steht Pfarrer Takahashi nicht mehr allein in seiner Arbeit, sondern verfügt über eine große Schar von Helfern, darunter auch einige, die erstmals in der Brückenschule von Gott gehört haben. Sie wissen, was es heißt, dem Nächsten ein Nächster zu sein.